

Synopse

Bisherige Fassung	Änderung
<p data-bbox="185 376 1021 507" style="text-align: center;">Verbandssatzung für den Zweckverband "ÖPNV im Ammertal"</p> <ol data-bbox="114 552 1081 735" style="list-style-type: none">1. Die Landkreise Tübingen und Böblingen haben aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Verbandssatzung vom 26.07.1995 vereinbart.2. Gemäß § 21 Abs. 2 GKZ wurde die Satzung zuletzt geändert am 30.11.2018. <p data-bbox="114 780 241 807">Präambel</p> <p data-bbox="114 852 1099 1270">Die rund 21 km lange eingleisige Nebenbahn Tübingen-Herrenberg (Ammertalbahn) wurde 1910 als durchgehende Strecke eröffnet. 1966 stellte die Deutsche Bundesbahn (DB) den Betrieb zwischen Herrenberg und Gültstein ein. Ab diesem Zeitpunkt fand Personenverkehr von Tübingen bis Entringen, Güterverkehr bis Gültstein statt. Für den Personenverkehr hat die DB im Jahr 1989 ein Stilllegungsverfahren eingeleitet. Seit der Gründung des Zweckverbandes ÖPNV im Ammertal am 23.04.1995 durch die Landkreise Tübingen und Böblingen wurde die von der DB übernommene Schienenstrecke reaktiviert. Mit einem durchgängigen Schienenverkehr und einem ergänzenden Buskonzept wurde ein attraktives Verkehrsangebot geschaffen.</p> <p data-bbox="114 1315 551 1342">§ 1 Name und Sitz des Verbandes</p> <p data-bbox="114 1386 927 1414">(1) Der Zweckverband führt den Namen "ÖPNV im Ammertal".</p>	<p data-bbox="1205 376 2040 507" style="text-align: center;">Verbandssatzung für den Zweckverband "ÖPNV im Ammertal"</p> <ol data-bbox="1180 552 2067 735" style="list-style-type: none">1. Die Landkreise Tübingen und Böblingen haben aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Verbandssatzung vom 26.07.1995 vereinbart.2. Gemäß § 21 Abs. 2 GKZ wurde die Satzung zuletzt geändert am 05.04.2025. <p data-bbox="1135 780 1263 807">Präambel</p> <p data-bbox="1135 852 2121 1270">Die rund 21 km lange eingleisige Nebenbahn Tübingen-Herrenberg (Ammertalbahn) wurde 1910 als durchgehende Strecke eröffnet. 1966 stellte die Deutsche Bundesbahn (DB) den Betrieb zwischen Herrenberg und Gültstein ein. Ab diesem Zeitpunkt fand Personenverkehr von Tübingen bis Entringen, Güterverkehr bis Gültstein statt. Für den Personenverkehr hat die DB im Jahr 1989 ein Stilllegungsverfahren eingeleitet. Seit der Gründung des Zweckverbandes ÖPNV im Ammertal am 23.04.1995 durch die Landkreise Tübingen und Böblingen wurde die von der DB übernommene Schienenstrecke reaktiviert. Mit einem durchgängigen Schienenverkehr und einem ergänzenden Buskonzept wurde ein attraktives Verkehrsangebot geschaffen.</p> <p data-bbox="1135 1315 1572 1342">§ 1 Name und Sitz des Verbandes</p> <p data-bbox="1135 1386 1944 1414">(1) Der Zweckverband führt den Namen "ÖPNV im Ammertal".</p>

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

- a) der Landkreis Tübingen und
- b) der Landkreis Böblingen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband ist Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen. Er nimmt die Rolle des Aufgabenträgers für den Schienenverkehr wahr und ist Aufgabenträger für den Busverkehr. Im Rahmen dieser Funktionen nimmt er im Verkehrsraum Ammertal folgende Aufgaben wahr:

- Betrieb und Unterhaltung der Schienenstrecke sowie aller betriebsnotwendigen Anlagen für eine durchgehende Schienenstrecke zwischen Tübingen Hbf und Herrenberg Bf zum Zweck der Erbringung von Beförderungsleistungen nach dem Landeseisenbahngesetz;
- Weiterentwicklung der Ammertalbahn zur Regionalstadtbahn Neckar-Alb Modul 1, insbesondere Planung und Bau der Haltepunkte Neckaraue und Güterbahnhof sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte zur Unterhaltung und Instandhaltung betrieblich zusammenhängender Strecken innerhalb des Projektes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gegen kostendeckendes Entgelt.
- Finanzierung der dafür erforderlichen Investitionen

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

- a) der Landkreis Tübingen und
- b) der Landkreis Böblingen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband ist Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen. Er nimmt die Rolle des Aufgabenträgers für den Schienenverkehr wahr und ist Aufgabenträger für den Busverkehr. Im Rahmen dieser Funktionen nimmt er im Verkehrsraum Ammertal folgende Aufgaben wahr:

- Betrieb und Unterhaltung der Schienenstrecke sowie aller betriebsnotwendigen Anlagen für eine durchgehende Schienenstrecke zwischen Tübingen Hbf und Herrenberg Bf zum Zweck der Erbringung von Beförderungsleistungen nach dem Landeseisenbahngesetz;
- Weiterentwicklung der Ammertalbahn zur Regionalstadtbahn Neckar-Alb Modul 1, ~~insbesondere Planung und Bau der Haltepunkte Neckaraue und Güterbahnhof~~ sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte zur Unterhaltung und Instandhaltung betrieblich zusammenhängender Strecken innerhalb des Projektes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gegen kostendeckendes Entgelt.
- Finanzierung der dafür erforderlichen Investitionen

- Planung und Festlegung des Leistungsangebots und des ÖPNV Tarifs (Schienen- und Busverkehre) im Ammertal und Koordination bei der Festlegung des Leistungsangebots im Schienenpersonennahverkehr durch das Land (als Aufgabenträger).

- Mitwirkung bei der Festlegung der Tarife durch die zuständigen Institutionen (Schienen – und Busverkehre)

- Durchführung der Schienen- und Busverkehre;

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der o.g. Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben Kooperationsverträge.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Städte Tübingen und Herrenberg sowie die Gemeinden Ammerbuch und Gäufelden.

§ 5 Verbandsorgane

(1) Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes sowie das Rechnungswesen finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsglieder. Neben ihren gesetzlichen Vertretern entsendet der Landkreis

- Planung und Festlegung des ÖPNV Leistungsangebots und des ÖPNV Tarifs (Schienen- und Busverkehre) im Ammertal und Koordination bei der Festlegung des Leistungsangebots im Schienenpersonennahverkehr durch das Land (als Aufgabenträger)

- Mitwirkung bei der Festlegung der Tarife durch die zuständigen Institutionen (Schienen – und Busverkehre)

- Durchführung der Schienen- und Busverkehre;

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der o.g. Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben Kooperationsverträge.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Städte Tübingen und Herrenberg sowie die Gemeinden Ammerbuch und Gäufelden.

§ 5 Verbandsorgane

(1) Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes sowie das Rechnungswesen finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsglieder. Neben ihren gesetzlichen Vertretern entsendet der Landkreis

Tübingen sieben und der Landkreis Böblingen einen weiteren Vertreter.

- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung aufgrund ihres Amtes an. Die weiteren Vertreter entsendet jedes Mitglied aus dem Kreistag.

Ist der gesetzliche Vertreter verhindert, tritt der allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter (§ 13 Abs. 4 GKZ) an seine Stelle. Für die weiteren Vertreter werden Stellvertreter gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Kreistag aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

- (3) Die Amtszeit der weiteren Vertreter beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Sie werden vom Kreistag der Verbandsmitglieder nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisräte gewählt.

- (4) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Festlegung des Leistungsangebots und des Tarifs kann nur einstimmig erfolgen.

- (5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

- (6) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt. Bis zur Neu-

Tübingen sieben und der Landkreis Böblingen einen weiteren Vertreter.

- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung aufgrund ihres Amtes an. Die weiteren Vertreter entsendet jedes Mitglied aus dem Kreistag.

Ist der gesetzliche Vertreter verhindert, tritt der allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter (§ 13 Abs. 4 GKZ) an seine Stelle. Für die weiteren Vertreter werden Stellvertreter gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Kreistag aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

- (3) Die Amtszeit der weiteren Vertreter beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Sie werden vom Kreistag der Verbandsmitglieder nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisräte gewählt.

- (4) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Festlegung des Leistungsangebots und des Tarifs kann nur einstimmig erfolgen.

- (5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

- (6) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl gemäß Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter

wahl gemäß Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsleitung ist. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt

1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 150.000 € im Einzelfall,
2. die Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen der Wirtschaftsplan,
3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 150.000 € im Einzelfall,
4. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 12.000 € im Einzelfall, Stundung von Forderungen bis zu einer Höhe von 25.000 € im Einzelfall,
5. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 150.000 € im Einzelfall,
6. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 60.000 € im Einzelfall,
7. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Summe von 36.000 € im Einzelfall,

ihr Amt weiter wahr. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsleitung ist. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt

1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 150.000 € im Einzelfall,
2. die Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen der Wirtschaftsplan,
3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 150.000 € im Einzelfall,
4. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 12.000 € im Einzelfall, Stundung von Forderungen bis zu einer Höhe von 25.000 € im Einzelfall,
5. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 150.000 € im Einzelfall,
6. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 60.000 € im Einzelfall,
7. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Summe von 36.000 € im Einzelfall,

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands 40.000 € nicht übersteigt,

9. die Zuständigkeit für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen im Rahmen des Stellenplans,

10. die Regelung der Verwaltungsleihe sowie die Regelung zur Nutzung der sächlichen Verwaltungsmittel.

Maßgebliche Wertgrenze ist der Nettobetrag.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7a Verbandsverwaltung

(1) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte haben. Ferner bedient sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter der Mitglieder (Verwaltungsleihe) sowie deren sächlicher Verwaltungsmittel.

Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedern. Der Zweckverband kann über die Verwaltungsleihe hinaus Ehrenbeamte ernennen.

(2) Der Zweckverband bestellt einen Verbandsgeschäftsführer, der nach der Zuständigkeitsordnung und den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt und die Geschäftsstelle leitet.

§ 8 Wirtschaftsführung

(1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an. Die Wirtschaftsführung und das Rech-

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands 40.000 € nicht übersteigt,

9. die Zuständigkeit für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen im Rahmen des Stellenplans, **ausgenommen alle personalrechtlichen Entscheidungen, die den Geschäftsführer betreffen.**

10. die Regelung der Verwaltungsleihe sowie die Regelung zur Nutzung der sächlichen Verwaltungsmittel.

Maßgebliche Wertgrenze ist der Nettobetrag.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7a Verbandsverwaltung

(1) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte haben. Ferner bedient sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter der Mitglieder (Verwaltungsleihe) sowie deren sächlicher Verwaltungsmittel.

Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedern. Der Zweckverband kann über die Verwaltungsleihe hinaus Ehrenbeamte ernennen.

(2) Der Zweckverband bestellt einen Verbandsgeschäftsführer, der nach der Zuständigkeitsordnung und den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt und die Geschäftsstelle leitet.

§ 8 Wirtschaftsführung

(1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes –

nungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

- (2) Der Zweckverband unterliegt entsprechend § 110 GemO einer örtlichen Prüfung. Die Abteilung Eigenprüfung des Landkreises Tübingen wird als zuständiges Prüfungsamt mit diesen Prüfungsaufgaben und den weiteren Aufgaben aus § 112 GemO beauftragt.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der ÖPNV im Ammertal (Bahn- und Busverkehr) ist wirtschaftlich durchzuführen. Alle staatlichen Zuschüsse sind auszuschöpfen. Die Beförderungsentgelte müssen in angemessener Höhe festgelegt werden mit dem Ziel, die Kosten des Zweckverbandes ohne Umlage zu decken.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes im Erfolgs- und Vermögensplan nicht durch andere Einnahmen, auch durch Schuldenaufnahmen, gedeckt werden kann, erhebt er für seinen Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Kostenumlage und eine Kapitalumlage.
- (3) Wird die jeweilige Verbandsumlage ganz oder zum Teil nach ihren Fälligkeitsterminen entrichtet, so kann der Zweckverband für die rückständigen Beträge Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz fordern.
- (4) Zuwendungen und Zuschüsse, die die zur Erfüllung der Aufgaben beauftragten Dritten nicht selbst erlangen können, werden vom Zweckverband beantragt.
- (5) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (6) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

- (2) Der Zweckverband unterliegt entsprechend § 110 GemO einer örtlichen Prüfung. Die Abteilung Eigenprüfung des Landkreises Tübingen wird als zuständiges Prüfungsamt mit diesen Prüfungsaufgaben und den weiteren Aufgaben aus § 112 GemO beauftragt.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der ÖPNV im Ammertal (Bahn- und Busverkehr) ist wirtschaftlich durchzuführen. Alle staatlichen Zuschüsse sind auszuschöpfen. Die Beförderungsentgelte müssen in angemessener Höhe festgelegt werden mit dem Ziel, die Kosten des Zweckverbandes ohne Umlage zu decken.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes im Erfolgs- und Vermögensplan nicht durch andere Einnahmen, auch durch Schuldenaufnahmen, gedeckt werden kann, erhebt er für seinen Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Kostenumlage und eine Kapitalumlage.
- (3) Wird die jeweilige Verbandsumlage ganz oder zum Teil nach ihren Fälligkeitsterminen entrichtet, so kann der Zweckverband für die rückständigen Beträge Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz fordern.
- (4) Zuwendungen und Zuschüsse, die die zur Erfüllung der Aufgaben beauftragten Dritten nicht selbst erlangen können, werden vom Zweckverband beantragt.
- (5) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (6) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 10 Jährliche Kostenumlage

- (1) Zur Deckung des laufenden Aufwands für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen sowie die Verwaltung des Zweckverbands wird eine jährliche Kostenumlage erhoben. Diese wird beim Jahresabschluss nach tatsächlichen Werten endgültig festgesetzt.

Zu den laufenden Aufwendungen gehören auch die Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen und die Zinsaufwendungen. Jährliche Auflösungsbeträge aus Zuwendungen Dritter sind von den Abschreibungen abzuziehen.

- (2) Die Kostenumlage wird vom Landkreis Tübingen zu 80 % und vom Landkreis Böblingen zu 20 % erbracht. Abweichend hiervon wird die Kostenumlage für das Erbringen der Busverkehrsleistungen im Linienverkehr zu 45 % vom Landkreis Tübingen und zu 55 % vom Landkreis Böblingen, im bedarfsgesteuerten Anrufverkehr zu 95 % vom Landkreis Tübingen und zu 5 % vom Landkreis Böblingen getragen. Jedes Verbandmitglied kann eine Anpassung dieser Kostenteilung verlangen, wenn sich das Verhältnis der Verkehrsleistungen zwischen den beiden Landkreisen um mehr als 20 % ändert.
- (3) Die Kostenumlage ist je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Rechnungsjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandmitglieder jeweils zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (4) Abweichend von Abs. 2 trägt der Landkreis Tübingen die Investitionskosten für die zusätzlichen Haltepunkte Güterbahnhof und Neckaraue im Rahmen der Weiterentwicklung der Ammertalbahn zur Regionalstadtbahn Neckar-Alb. Der Landkreis Böblingen beteiligt sich an den Kosten für beide Haltepunkte mit einem einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von insgesamt 300.000 Euro.

§ 10 Jährliche Kostenumlage

- (1) Zur Deckung des laufenden Aufwands für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen sowie die Verwaltung des Zweckverbands wird eine jährliche Kostenumlage erhoben. Diese wird beim Jahresabschluss nach tatsächlichen Werten endgültig festgesetzt.

Zu den laufenden Aufwendungen gehören auch die Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen und die Zinsaufwendungen. Jährliche Auflösungsbeträge aus Zuwendungen Dritter sind von den Abschreibungen abzuziehen.

- (2) Die Kostenumlage wird vom Landkreis Tübingen zu 80 % und vom Landkreis Böblingen zu 20 % erbracht. Abweichend hiervon wird die Kostenumlage für das Erbringen der Busverkehrsleistungen im Linienverkehr zu 45 % vom Landkreis Tübingen und zu 55 % vom Landkreis Böblingen, im bedarfsgesteuerten Anrufverkehr zu 95 % vom Landkreis Tübingen und zu 5 % vom Landkreis Böblingen getragen. Jedes Verbandmitglied kann eine Anpassung dieser Kostenteilung verlangen, wenn sich das Verhältnis der Verkehrsleistungen zwischen den beiden Landkreisen um mehr als 20 % ändert.
- (3) Die Kostenumlage ist je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Wirtschaftsjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandmitglieder jeweils zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

~~(4) Abweichend von Abs. 2 trägt der Landkreis Tübingen die Investitionskosten für die zusätzlichen Haltepunkte Güterbahnhof und Neckaraue im Rahmen der Weiterentwicklung der Ammertalbahn zur Regionalstadtbahn Neckar-Alb. Der Landkreis Böblingen beteiligt sich an den Kosten für beide Haltepunkte mit einem einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von insgesamt 300.000 Euro.~~

§ 11 Investitionsumlage

- (1) Für Investitionen kann der Zweckverband gemäß § 9 Abs.1 eine Investitionsumlage erheben.
- (2) Die Investitionsumlage wird vom Landkreis Tübingen zu 80 % und vom Landkreis Böblingen zu 20 % erbracht.
- (3) Die Investitionsumlage wird zu Beginn des Rechnungsjahres festgelegt und mit je der Hälfte am 15. Mai und 15. November des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern angemessene Vorauszahlungen zu diesem Termin in Höhe der zu erwartenden Umlagen verlangen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes ÖPNV im Ammertal (ammertalbahn.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenersatz sind die Bekanntmachungen auch als Ausdruck zu erhalten oder werden auf Anforderung zugeschickt.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung und der Einnahmeverteilung können nur einstimmig gefasst werden. Die Änderung der Verbandsaufgaben und der Umlageschlüssel für die Kostenverteilung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder.

§ 11 Investitionsumlage

- (1) Für Investitionen kann der Zweckverband gemäß § 9 Abs.1 eine Investitionsumlage erheben.
- (2) Die Investitionsumlage wird vom Landkreis Tübingen zu 80 % und vom Landkreis Böblingen zu 20 % erbracht.
- (3) Die Investitionsumlage wird zu Beginn des Rechnungsjahres festgelegt und mit je der Hälfte am 15. Mai und 15. November des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern angemessene Vorauszahlungen zu diesem Termin in Höhe der zu erwartenden Umlagen verlangen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes ÖPNV im Ammertal (ammertalbahn.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenersatz sind die Bekanntmachungen auch als Ausdruck zu erhalten oder werden auf Anforderung zugeschickt.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung und der Einnahmeverteilung können nur einstimmig gefasst werden. Die Änderung der Verbandsaufgaben und der Umlageschlüssel für die Kostenverteilung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder.

§ 14 Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Bedingungen, unter denen ein weiteres Verbandsmitglied aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Zweckverband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart.
- (2) Der Beschluss der Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf einer Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Falls die Praxis der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Tübingen und/oder im Landkreis Böblingen dahingehend geändert wird, dass die Gemeinden sich an den Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs finanziell beteiligen müssen, werden die Gemeinden im Ammertal (§ 4) auf deren Antrag in den Zweckverband aufgenommen.

§ 15 gestrichen

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden oder von diesen übernommen werden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Prozentsatz der Kapitalumlage.
- (3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Soweit einzelne

§ 14 Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Bedingungen, unter denen ein weiteres Verbandsmitglied aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Zweckverband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart.
- (2) Der Beschluss der Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf einer Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Falls die Praxis der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Tübingen und/oder im Landkreis Böblingen dahingehend geändert wird, dass die Gemeinden sich an den Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs finanziell beteiligen müssen, werden die Gemeinden im Ammertal (§ 4) auf deren Antrag in den Zweckverband aufgenommen.

§ 15 gestrichen

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden oder von diesen übernommen werden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Prozentsatz der Kapitalumlage.
- (3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Soweit einzelne Verbandsmitglieder solche Verpflichtungen erfüllen, haben sie gegenüber

Verbandsmitglieder solche Verpflichtungen erfüllen, haben sie gegenüber allen anderen Verbandsmitgliedern einen Erstattungsanspruch im Rahmen der Aufteilung nach Abs. 2.

§ 17 Inkrafttreten

Alle Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ausgenommen hiervon ist die Änderung in § 10 Abs.2, diese tritt rückwirkend ab 11.06.2017 in Kraft.

allen anderen Verbandsmitgliedern einen Erstattungsanspruch im Rahmen der Aufteilung nach Abs. 2.

§ 17 Inkrafttreten

Alle Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ~~Ausgenommen hiervon ist die Änderung in § 10 Abs.2, diese tritt rückwirkend ab 11.06.2017 in Kraft.~~